Gebührenordnung

für die Benutzung der Marktanlagen und Marktflächen der Stadt Friedberg (Hessen) (Marktgebührenordnung)

Auf Grund der §§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.02.2005 (GVBl. I S. 54), der Titel IV und X der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2003 (BGBl. I S. 2954) und des § 18 der Satzung zur Regelung des Marktwesens in der Stadt Friedberg (Hessen) (Marktordnung) vom 28. April 2005 hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Friedberg (Hessen) am 28. April 2005 folgende Gebührenordnung für die Benutzung der Marktanlagen und Marktflächen der Stadt Friedberg (Hessen) (Marktgebührenordnung) beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung der städt. Märkte und ihrer Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

(2) Die Gebühr umfasst lediglich das Benutzungsentgelt für die Marktanlagen, nicht jedoch das Entgelt für zusätzliche Leistungen der Stadt Friedberg, wie z. B. Nebenkosten (Wasser, Strom, Müll usw.) oder sonstige Kosten. Sofern Leistungen von der Stadt Friedberg erbracht werden, so werden diese gesondert berechnet.

(3) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung eines Standplatzes.

(4) Bei Jahrmärkten sind die vertragsgemäßen Bestimmungen grundlegend.

§ 2

Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist derjenige, der den Platz benutzt.

(2) Bei Jahrmärkten ist derjenige Gebührenschuldner, mit dem die vertragliche Nutzung vereinbart wurde.

§ 3

Gebührenhöhe

(1) Die Gebühren werden für die Dauer der jeweiligen Veranstaltung erhoben.

(2) Für die Berechnung der Gebühren ist der Flächeninhalt der Standplätze sowie die Art und der Umfang des Geschäftes maßgebend.

(3) Die Standgebühren betragen

1. auf dem Wochenmarkt:

   pro **lfd. Frontmeter** Standfläche **2,00 €**
   Die Standflächen werden mit einer Tiefe von **max. 5 m**
   (Verkaufsstand inkl. Transportfahrzeug) berechnet.

2. auf den Jahrmärkten:

   Die Standflächen werden nach Art und Umfang des Geschäftes sowie nach der Lage des Standplatzes im Einzelfall festgesetzt bzw. vertraglich vereinbart; angefangene Meter werden aufgerundet

a) Fahrgeschäfte	m² Gesamtfläche		**300,00 €**
		bis	**2.250,00 €**
b) Schau- und Belustigungsgeschäfte	lfd. m		**80,00 €**
		bis	**110,00 €**
c) Verlosung / Spiel / Schiessen	lfd. m		**40,00 €**
		bis	**70,00 €**
d) Imbiss, Imbiss mit Ausschank, reiner Ausschank	je m²		**15,00 €**
		bis	**35,00 €**
e) Verkaufsgeschäfte	lfd. m		**20,00 €**
		bis	**50,00 €**

   Zuzüglich werden die vertraglich festgelegten Nebenkosten erhoben.

(4) Die Standgebühren werden zzgl. Mehrwertsteuer in der gesetzlich festgesetzten Höhe erhoben. Ausgenommen hiervon sind die Standgebühren für den Wochenmarkt.

(5) Bei Nichtbenutzung oder nur bedingt möglicher Nutzung des Standplatzes kann kein Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Standgebühren geltend gemacht werden.

(6) Entstehen der Stadt Friedberg bei Erbringung ihrer Leistung zusätzliche Aufwendungen, die auf Veranlassung des Marktstandnutzers im Rahmen des Benutzungsverhältnisses entstehen, so sind die dafür anfallenden Gebühren vom Nutzer zu tragen.

§ 4

Gebührenentrichtung

(1) Die Gebühren auf dem Wochenmarkt sind sofort nach Platzzuweisung fällig und direkt an das mit der Marktaufsicht beauftragte Marktpersonal gegen Aushändigung der nummerierten Gebührenmarken zu entrichten.

(2) Die Gebührenmarken sind die Quittung für die entrichtete Standgebühr. Sie sind am Markttag für die Dauer der Marktzeit aufzubewahren und zuständigen Kontrollorganen auf Verlangen vorzuzeigen.

(3) Bei Jahrmärkten sind die Gebühren wie vertraglich vereinbart zu entrichten.

(4) Bereits gezahlte Standgebühren werden bei Nichtinanspruchnahme oder bei vorzeitiger Räumung des Standplatzes nicht zurückerstattet.

(5) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die „Gebührenordnung zur Benutzung der Marktanlagen und Marktplätze der Stadt Friedberg (Hessen) (Marktgebührenordnung) vom 30. Juni 1977“ sowie die dazu erlassenen Nachträge außer Kraft.

Friedberg (Hessen), den 29. April 2005

DER MAGISTRAT DER
KREISSTADT FRIEDBERG (HESSEN)

Winfried Bayer, Bürgermeister

Veröffentlicht in der Wetterauer Zeitung am 14. Mai 2005

61169 Friedberg (Hessen), den 17. Mai 2005

DER MAGISTRAT DER
KREISSTADT FRIEDBERG (HESSEN)

Winfried Bayer, Bürgermeister